



Leitung:  
Dr. med. vet. Katharina Noreikat  
Dr. rer. nat. Petra Hirrlinger

30. November 2018

## **Merkblatt für tierexperimentell tätige medizinische Doktoranden**

Die Mitarbeit bei tierexperimentellen Tätigkeiten und/oder der Tötung von Versuchstieren zu wissenschaftlichen Zwecken unterliegt dem Tierschutzgesetz (TschG) und der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVerVO).

Sollten Sie im Rahmen ihrer geplanten experimentellen Doktorarbeit an Tierversuchen teilnehmen und/oder Tiertötungen durchführen, müssen Sie **vorab** von Ihrem Betreuer, bzw. dem Versuchsleiter über den zuständigen Tierschutzbeauftragten bei der zuständigen Behörde angemeldet werden. Die entsprechende Registriernummer des Vorhabens, bei dem Sie mitarbeiten werden (Tierversuchsvorhaben nach §7 TschG oder Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken nach §4 TschG, beantragt durch den jeweiligen Leiter des Vorhabens) geben Sie in Ihrer schriftlichen Dissertation oder in anderweitigen Veröffentlichungen bitte an. Für die Anmeldung bei der Landesdirektion Sachsen müssen Sie folgende Nachweise erbringen:

1. Zertifikat über den erfolgreichen Besuch eines versuchstierkundlichen Kurses
2. Berufs- oder Hochschulabschlusszeugnis

Wenn Sie keinen versuchstierkundlich qualifizierenden Hochschul- oder Berufsabschluss nachweisen können, muss Ihr zuständiger Betreuer für Sie als Person einen **Antrag auf personengebundene Ausnahmegenehmigung** nach §16 Abs. 1 Satz 4 TierSchVersVO über die Tierschutzbeauftragte bei der Landesdirektion Sachsen stellen. Auch hierzu benötigt Ihr Betreuer, bzw. der Versuchsleiter folgende Nachweise:

1. Zertifikat über den erfolgreichen Besuch eines versuchstierkundlichen Kurses
2. Gültige Immatrikulationsbescheinigung

Ohne versuchstierkundlich qualifizierenden Hochschul- oder Berufsabschluss dürfen Sie keine operativen Eingriffe und keine Narkosen durchführen.

**Universität Leipzig**  
Medizinische Fakultät  
Medizinisch-Experimentelles Zentrum  
Liebigstraße 26A  
04103 Leipzig

**Telefon**  
+49 341 97-16200

**Fax**  
+49 341 97-16209

**E-Mail**  
Petra.Hirrlinger@medizin.uni-  
leipzig.de

**Web**  
[http://mez.uni-leipzig.de/  
mez.site,postext,angebot.html](http://mez.uni-leipzig.de/mez.site,postext,angebot.html)

Kein Zugang für elektronisch  
signierte sowie für verschlüsselte  
elektronische Dokumente

Sie müssen in jedem Fall zwingend vorab an einem versuchstierkundlichen Grund- und/oder Aufbaukurs teilgenommen haben, welche neben anderen Einrichtungen auch mehrmals jährlich das Medizinisch-Experimentelle Zentrum der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig anbietet (<http://mez.uni-leipzig.de/mez.site.postext.angebot.html>).

Die zuständige Tierschutzbeauftragte der Medizinischen Fakultät Dr. Petra Hirrlinger, Tel. 15937, Email [petra.hirrlinger@medizin.uni-leipzig.de](mailto:petra.hirrlinger@medizin.uni-leipzig.de) informiert und berät Sie dahingehend gerne.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Dr. Petra Hirrlinger

## § 16 TierSchVerVO

### Anforderungen an die Sachkunde

(1) Tierversuche an Wirbeltieren und Kopffüßern dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die über die Kenntnisse und Fähigkeiten nach Anlage 1 Abschnitt 3 verfügen. Darüber hinaus dürfen Tierversuche nur

1. von Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin, der Medizin oder der Zahnmedizin,
2. von Personen mit abgeschlossenem naturwissenschaftlichen Hochschulstudium, sofern sie nachweislich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben, oder
3. von Personen, die nachweislich im Rahmen einer abgeschlossenen Berufsausbildung die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben,

durchgeführt werden.

Tierversuche mit operativen Eingriffen an Wirbeltieren dürfen unbeschadet des Satzes 1 nur

1. von Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin, der Medizin oder der Zahnmedizin oder
2. von Personen mit abgeschlossenem naturwissenschaftlichen Hochschulstudium oder einer Weiterbildung im Anschluss an ein naturwissenschaftliches Hochschulstudium, sofern sie nachweislich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben, durchgeführt werden.

Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Tierversuche nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes, die nach bereits erprobten Verfahren vorgenommen werden. Die zuständige Behörde genehmigt Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3, wenn der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise erbracht ist.

(2) Tierversuche, die Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecken dienen, dürfen abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 3 des Tierschutzgesetzes und Absatz 1 Satz 1 bis 3 auch von Personen, die die dort genannten Anforderungen nicht erfüllen, durchgeführt werden, soweit dies in Anwesenheit und unter Aufsicht einer Person erfolgt, die die jeweiligen Anforderungen erfüllt.

(3) Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Personen, von denen das Versuchsvorhaben und die beabsichtigten Tierversuche geplant worden sind, über die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten einschließlich der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Anlage 1 Abschnitt 3 verfügen und diese der zuständigen Behörde auf Verlangen nachweisen.